

99012078261000, 99012078261000

Beseitigung einer Anlage anzeigen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402108062/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012078261000, 99012078261000
Leistungsbezeichnung I	Beseitigung einer Anlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige, Baugenehmigungsverfahren, bauliche Anlage, Abbruch, Beseitigung einer Anlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BauO_ST_%21_63 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BauVorIVST2006rahmen https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BauO_ST_%21_63 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BauVorIVST2006rahmen https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht
Teaser	Wenn die Beseitigung Ihrer Anlage nicht verfahrensfrei ist, müssen Sie die Beseitigung anzeigen.
Volltext	Sie müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorher anzeigen, wenn Sie eine bauliche Anlage entfernen wollen. Dies gilt für eine nicht verfahrensfreie Beseitigung. Verfahrensfrei dürfen Sie folgende Anlagen beseitigen: • Anlagen nach § 60 Abs. 1 BauO LSA (zum Beispiel: kleinere Garagen, Masten oder Mauern) • freistehende Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3 • sowie sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Sie können mit der Beseitigung der Anlage einen

Modul	Sachverhalt
	Monat nach Ihrer Anzeige beginnen, wenn die Bauaufsichtsbehörde keine bauaufsichtlichen Maßnahmen ergreift. Wenn Sie nur einen Teil eines Bauvorhabens beseitigen möchten, ist dies eine Änderung einer baulichen Anlage. Hierfür benötigen Sie dann eine Baugenehmigung. Bei nicht freistehenden Gebäuden gilt: Sie müssen die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, prüfen lassen. Die Prüfung muss ein qualifizierter Tragwerksplaner vornehmen. Die Beseitigung muss dann überwacht werden. Dies gilt nicht, wenn an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige (digital oder schriftlich) • bei nicht freistehenden Gebäuden: • Nachweis der Standsicherheit und • Bestätigung der Standsicherheit von einem qualifizierten Tragwerksplaner
Voraussetzungen	
Kosten	Die Anzeige ist kostenlos. Es fallen dafür keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Sie stellen die Anzeige zur Beseitigung einer Anlage online oder schriftlich. Bei einer Anzeige in Textform über das Formular gehen Sie wie folgt vor: • Füllen Sie das Formular aus. • Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen hinzu. • Reichen Sie die Anzeige bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein. • Die untere Bauaufsichtsbehörde nimmt die Anzeige und den Nachweis des qualifizierten Tragwerksplaners entgegen und prüft deren Vollständigkeit. • Fehlen Unterlagen oder bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen oder die Unklarheiten zu beseitigen. • Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder

Modul	Sachverhalt
	angepassten Unterlagen oder die Klarstellung ein. • Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft Ihre Anzeige • Wenn sie nach einem Monat keine Rückmeldung erhalten haben, wurde ihre Anzeige angenommen und Sie können mit der Beseitigung beginnen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen die Beseitigung mindestens 1 Monat vorher anzeigen.
weiterführende Informationen	https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/baugenehmigung https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/bauaufsichtsbehoerden https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/baugenehmigung https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/bauaufsichtsbehoerden
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beseitigung einer Anlage anzeigen • zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	untere Bauaufsichtsbehörde
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Show removal of an installation, Beseitigung einer Anlage anzeigen